



B-Plan Nr. 21 "Am Lüdersdorfer Graben" in Lüdersdorf

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

- Entwurf -

Aufgestellt:



INGENIEUR-DIENST-NORD
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH
Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten
Telefon: 04207 6680-0 · Telefax: 04207 6680-77
info@idn-consult.de · www.idn-consult.de

Datum: **3. Dezember 2019**
Projekt-Nr.: **5595-B**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Methodisches Vorgehen	5
1.4	Datengrundlagen	8
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	10
2.1	Beschreibung des Vorhabens	10
2.2	Untersuchungsgebiet	10
2.3	Relevante Projektwirkungen	11
3	Relevanzprüfung und Konfliktanalyse	12
3.1	Ermittlung des betroffenen Artenspektrums	12
3.2	Auswahl relevanter Arten	13
3.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
3.2.2	Europäische Vogelarten	13
4	Bestandsdarstellung sowie Abprüfen der Verbotstatbestände	15
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	20
5	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	29
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	29
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	31
6	Risikomanagement	32
7	Zusammenfassung	33
8	Literatur und Quellen	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Relevanzprüfung in Bezug auf § 44 BNatSchG	12
Tabelle 4-1: Formblatt für das Braune Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	16
Tabelle 4-2: Formblatt für die Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	18
Tabelle 4-3: Formblatt für die Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	21
Tabelle 4-4: Formblatt für den Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	23
Tabelle 4-5: Formblatt für die Gilde der Gehölzbrüter	25
Tabelle 4-6: Formblatt für die Gilde der Gebäude-/Nischenbrüter	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1–1: Prüfschritte gemäß Artenschutzrecht nach KRATSCH et al. 2018	7
Abbildung 2–1: Übersichtskarte mit Gebäudenummern	10

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lüdersdorf im Landkreis Nordwestmecklenburg beabsichtigt, auf ca. 4 ha Fläche den Bebauungsplan Nr. 21 "Am Lüdersdorfer Graben" aufzustellen. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) auf einer Fläche einer ehemaligen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG), die zum Teil versiegelt ist. Die Fläche ist im westlichen und südlichen Randbereich von zusammenhängenden Gehölzbeständen (Laubbäume) umsäumt. Südlich grenzen zudem ein Feldgehölz mit Teichen sowie Ackerflächen an, östlich und nördlich ist Wohnbebauung.

Es ist im Rahmen der Bebauungsplan-Aufstellung eine Prüfung erforderlich, ob durch das Vorhaben geschützte Tier- und Pflanzenarten von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein können und ggf. eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich wird und zulässig ist.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte müssen im Rahmen von Planungen anhand der vorhandenen rechtlichen Grundlagen abgearbeitet werden. Es wird in der vorliegenden Ausarbeitung dem BNatSchG gefolgt. Weiterhin liegen verschiedene Veröffentlichungen und Arbeitshilfen vor, u. a. der "Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern" (LUNG MV 2010).

Die IDN Ingenieur-Dienst-Nord Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH wurde in diesem Zusammenhang durch die MOR GbR, Rotenburg (Wümme), mit der Erstellung des hiermit vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in Art. 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie sowie in Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie verankert.

Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in §§ 44 bis 47 BNatSchG. Für diese bestehen keine Abweichungsmöglichkeiten im Rahmen der Landesregelung. Befreiungen von den Verboten des Artenschutzes werden durch § 67 BNatSchG geregelt.

Das NatSchAG M-V enthält keine Abweichungen von den Artenschutzregelungen des BNatSchG.

Aufgrund der Einschränkung der Zugriffsverbote durch den § 44 (5) BNatSchG sind bezogen auf dieses Eingriffsvorhaben folgende Artengruppen von artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)
- Europäische Vogelarten¹ (streng geschützte sowie besonders geschützte Vogelarten)

Das Artenspektrum der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden betrachtungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der hier vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie kann dabei auf einige Arten reduziert werden. Dies sind Arten, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Es können daher Arten vernachlässigt werden, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen (vgl. LUNG MV 2010). Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern und in der BRD gemäß den Roten Listen ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen. Die Prüfung erfolgt anhand der landesweiten Range-Karten des LUNG MV (2019).
- die gemäß LUNG MV (2019) zwar im Bereich auftreten könnten, die aber aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten),
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes sind wiederum die Ar-

¹ Gemäß § 7 (2) Nr. 12 BNatSchG: In Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG.

ten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Regel auf Artniveau zu behandeln. Arten, bei denen die Lebensweise, ökologischen Ansprüche und Betroffenheitssituation sehr ähnlich sind, können bei der Prüfung zusammengefasst werden (LUNG MV 2010): "z. B. strukturgebundene Fledermausarten der Wälder, die vorhabenbedingt zwar generell einer Kollisionsgefährdung unterliegen, bei denen jedoch durch entsprechende Maßnahmen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden werden kann."

Auch hinsichtlich der europäischen Vogelarten lässt sich das näher zu betrachtende Artenspektrum mit Blick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG konkretisieren, da eine Störung umso eher erheblich ist, wenn der Erhaltungszustand der Art bereits ungünstig ist. Dazu geben die Roten Listen mit ihren Einstufungen Hinweise. Nicht gefährdete Arten ohne spezielle Habitatansprüche werden damit in Gruppen bzw. Gilden (z. B. Gebüschbrüter) zusammengefasst betrachtet (LUNG MV 2010): "Während wertgebende, gefährdete und besonders geschützte [...] europäische Vogelarten i. d. R. ebenfalls Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden ungefährdete und ubiquitäre Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung."

1.3 Methodisches Vorgehen

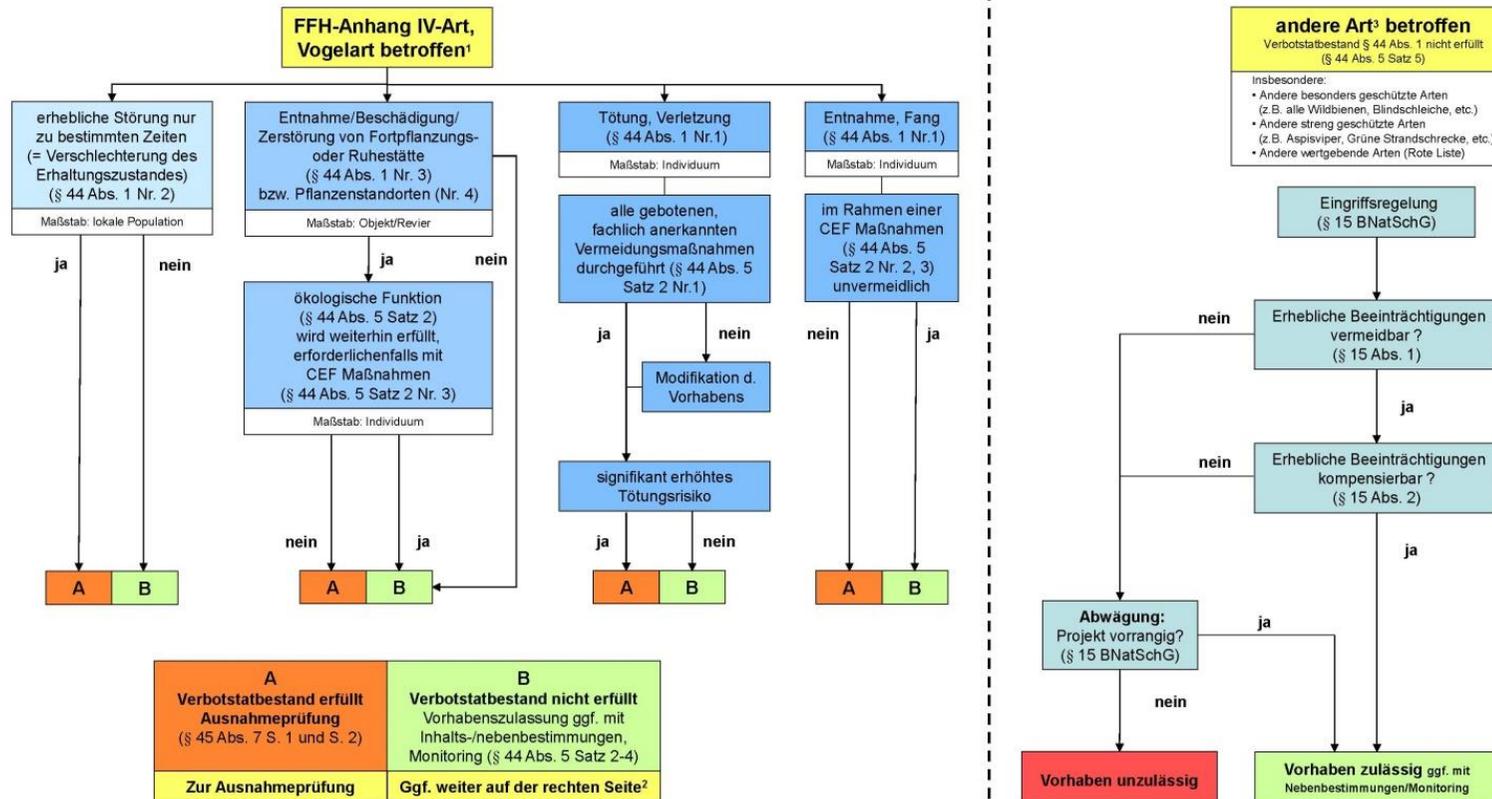
Im Rahmen der Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) wird der Frage nachgegangen, ob die Umsetzung der Maßnahmen durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzrechts dauerhaft verhindert wird. Zur Klärung des Sachverhalts werden folgende Teilfragen geklärt (vgl. Abbildung 1–1):

1. Beschreibung der Planung: Welche der vorhabenbedingten Maßnahmen sind geeignet, sich nachteilig auf geschützte Tier- oder Pflanzenarten auszuwirken?
2. Relevante Artenvorkommen: Welche Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sind aus dem Plangebiet bekannt? Welche weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten kommen möglicherweise vor?

3. Artenschutzrechtliche Verbote: Welche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden bei Realisierung der Planung berührt? Sind diese nach den Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG im vorliegenden Fall anzuwenden?
4. Ausnahme-Voraussetzungen: Liegen - sofern artenschutzrechtliche Verbote erfüllt werden - die Voraussetzungen für eine Ausnahme von diesen Verboten vor, sodass das Vorhaben dennoch durchgeführt werden kann?

Im Rahmen der fachlichen Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG werden im vorliegenden AFB ggf. Maßnahmen entwickelt und berücksichtigt, die geeignet sind, ein Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. Ist ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG gegeben, ist eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 (7) BNatSchG oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

Abbildung 1–1: Prüfschritte gemäß Artenschutzrecht nach KRATSCH et al. 2018

1.4 Datengrundlagen

Für die Ermittlung der Artvorkommen im Untersuchungsgebiet wurden folgende Datengrundlagen und Quellen ausgewertet:

- vorhabenbezogene faunistische Bestandserfassung aus dem Jahr 2018 (s. Anhang 1: "Kontrolle der Gebäude auf der Fläche des Bebauungsplans Nr. 21 in Lüdersdorf auf Gebäudebrüter und Fledermäuse - Ergebnisbericht")
- vorliegende Baumkontrolle und Beurteilung des Baumbestands (s. Anhang 2: "Baumkontrolle und Beurteilung des zu erhaltenden Baumbestandes - Bebauungsplan 21 'Am Lüdersdorfer Graben', Hauptstraße 7a, 23923 Lüdersdorf")
- Verbreitungskarten der Brutvogel- und FFH-Arten des BFN (2013) und des LUNG MV (2019)
- aktuell gültige Rote Listen für Pflanzen und Tiere (BRD und Mecklenburg-Vorpommern)
- Liste der streng geschützten Arten in Mecklenburg-Vorpommern und der in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten des LUNG MV (2015/2016)
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Nordwestmecklenburg aus dem Jahr 2019.

Laut Stellungnahme der UNB des Landkreises Nordwestmecklenburg sind für folgende Artengruppen artenschutzrechtliche Aussagen zu treffen:

- wildlebende Vogelarten
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Kenntnislücken

Nur schwer zu bearbeitende Artengruppen sind u. a. Nachtfalter, Käfer, Weichtiere, Pilze und Moose. Sie sind im Rahmen dieses AFB nicht mit vertretbarem Aufwand kartierbar. Für das Untersuchungsgebiet bestehen Kenntnislücken über ihre Verbreitung und den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Potenzialanalysen

Es wird nur für Arten mit einer unzureichenden Datengrundlage eine Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials vorgenommen. Aussagen zu potenziell vorkommenden relevanten Tier- und Pflanzenarten können über die Biotopstrukturen abgeleitet werden. Als Prüfmatrix gelten die vom LUNG MV (2015/2016) genannten Arten.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Mögliche Vorhabenwirkungen liegen für den Geltungsbereich des noch nicht realisierten Bebauungsplans vor. Es handelt sich um teilweise versiegelte ehemalige LPG-Flächen eines Technikstützpunktes mit dem darauf befindlichen Gebäudebestand (13 Gebäude) und Ruderaflächen sowie am Rande des Gebietes bestehender Baumbestände.

2.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den vorgesehenen Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans Nr. 21 "Am Lüdersdorfer Graben". Sofern auf Gebäudenummern verwiesen wird, sind damit die im Bericht der vergebenen Nummern (s. Übersichtskarte) gemeint.



Abbildung 2–1: Übersichtskarte mit Gebäudenummern

2.3 Relevante Projektwirkungen

Zu den allgemein möglichen Beeinträchtigungen gehören:

- baubedingte Individuenverluste [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)]
- Inanspruchnahme funktional bedeutender (Teil-)Habitate durch den Abriss von Gebäuden, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)]
- Bau- bzw. betriebsbedingte Immissionseinwirkungen und Störungen (Lärm, Licht, Bewegungsreize, Schadstoffe etc.) wirken vornehmlich nur temporär in einem teilweise vorbelasteten Raum. In diesem Fall ist zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art, auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, so verschlechtert, dass eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG vorliegen wird.

Die hier beschriebenen eingriffsrelevanten Maßnahmen werden nachfolgend daraufhin überprüft, ob sie grundsätzlich geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

3 Relevanzprüfung und Konfliktanalyse

3.1 Ermittlung des betroffenen Artenspektrums

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Zusammenstellung aller grundsätzlich europarechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen und es wird angeführt, ob ein Vorkommen aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen zu erwarten ist und diese deshalb vorhabenbezogen relevant sein könnten.

Tabelle 3-1: Relevanzprüfung in Bezug auf § 44 BNatSchG

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
Pflanzen	Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten ist aufgrund der Biotopausstattung des unmittelbaren Eingriffsbereichs nicht zu erwarten.	nicht relevant
Tag- und Nachtfalter	Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL kommen aufgrund der Angaben des LUNG MV (2015/2019) zur Verbreitung dieser Arten bzw. ihrer Habitatansprüche nicht im Untersuchungsgebiet vor.	nicht relevant
Käfer	Die in Mecklenburg-Vorpommern geschützten Käferarten gemäß Anhang IV der FFH-RL kommen aufgrund der Angaben des LUNG MV (2015/2019) zur Verbreitung dieser Arten bzw. ihrer Habitatansprüche nicht im Untersuchungsgebiet vor.	nicht relevant
Libellen	Aufgrund der Habitatausstattung wird diese Artengruppe im Gebiet nicht erwartet.	nicht relevant
Aquatische Fauna	Aufgrund der Habitatausstattung wird diese Artengruppe im Gebiet nicht erwartet.	nicht relevant
Amphibien	Aufgrund der Habitatausstattung wird diese Artengruppe im Gebiet nicht erwartet. Im südlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestand existieren Stillgewässer, allerdings weist das Untersuchungsgebiet mit den LPG-Gebäuden und den weitestgehend versiegelten Flächen keine von Amphibien bevorzugten Habitatstrukturen auf.	nicht relevant
Reptilien	Die in Mecklenburg-Vorpommern geschützten Reptilienarten gemäß Anhang IV der FFH-RL kommen aufgrund ihrer Habitatansprüche nicht im Untersuchungsgebiet vor.	nicht relevant
Säugetiere	Im Gebiet wurden im Rahmen Gebäudekontrolle im Mai 2018 verschiedene Fledermausarten (gebäudebewohnende Arten) nachgewiesen. Baumhöhlen und damit potenzielle Quartierstrukturen konnten bei einer Baumkontrolle durch das Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. Hans Bahr, Lankau, nicht gefunden werden.	relevant
	Es gibt darüber hinaus keine Hinweise auf Vorkommen weiterer, streng geschützten Säugetierarten vor. Auch legt die Habitatausstattung es nicht nahe, dass entsprechende Vorkommen im Wirkraum existieren.	nicht relevant
Vögel	Es wurden im Rahmen der Gebäudekontrolle im Mai 2018 Europäische Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.	relevant

3.2 Auswahl relevanter Arten

3.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es erfolgte im Jahr 2018 vorhabenbezogen eine Kontrolle des Gebäudebestandes hinsichtlich Fledermausvorkommen im UG. Es konnten hierbei:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

nachgewiesen werden (s. Anhang 1). Da es zu umfangreichen Gebäudeabrissen und damit Habitatbeseitigungen kommt, werden für diese Fledermausarten Einzelartbetrachtungen vorgenommen.

3.2.2 Europäische Vogelarten

Am 25. Mai 2018 wurden die Gebäude auf ein- und ausfliegende Vögel sowie von innen und außen auf Spuren und Niststätten von Vögeln abgesucht. Insgesamt wurden 15 Rauchschnalbenester sowie 12 Nischenbrüternester gezählt. Außerdem wurden ein Kohlmeisen- und ein Hausrotschnalbenest gefunden sowie ein Nest, das möglicherweise durch eine Bachstelze oder einen Hausrotschnalben genutzt wurde. Im Gebäude Nr. 13 (Fahrzeughalle) befindet sich ein Tageseinstand eines Waldkauzes, hier konnte ein adultes Individuum angetroffen werden. Darüber hinaus wurden einfliegende Rauchschnalben, eine Futtertragende Kohlmeise, drei bettelnde Hausrotschnalben-Junge sowie je ein singendes Exemplar Amsel, Bachstelze und Hausrotschnalben beobachtet.

Als artenschutzrechtlich relevant werden nach § 44 Abs. 5 BNatSchG alle europäischen Brutvogelarten erachtet. Einzelartbetrachtungen werden für die Rauchschnalbe und den Waldkauz aufgrund der besonderen Habitatansprüche der Arten und der Gefährdungsgrade vorgenommen. Die potenzielle Betroffenheit von dem geplanten Vorhaben wird für übrige Arten mit ähnlicher Lebensweise bzw. mit ähnlichen Habitatansprüchen in Gruppen (Gilden) in Anlehnung an FLADE (1994) zusammengefasst (s. hierzu auch Kapitel 1.2).

Als Einzelarten werden betrachtet:

- Rauchschwalbe (BRD: gefährdet, MV: Vorwarnliste)
- Waldkauz (streng geschützt)

Als Gilden werden betrachtet:

- Gehölzbrüter
- Gebäude-/Nischenbrüter

4 Bestandsdarstellung sowie Abprüfen der Verbotstatbestände

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Folgenden wird bezogen auf die im Kapitel 3.2.1 ermittelten artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, hier ausschließlich Fledermausarten, geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG durch die im Kapitel 2.3 genannten Projektwirkungen ausgelöst werden. Die artbezogenen Aussagen beruhen im Wesentlichen, soweit nichts anderes angegeben, auf den Steckbriefen zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (LUNG MV 2004a/b).

Tabelle 4-1: Formblatt für das Braune Langohr (*Plecotus auritus*)

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Rote Liste Deutschland (2009): Vorwarnliste, Rote Liste MV (1991): potenziell gefährdet	
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Das Braune Langohr ist eine mittelgroße Fledermausart mit auffällig langen Ohren. Das Braune Langohr ist eine Waldfledermaus, die unterholzreiche, mehrschichtige lichte Wälder mit großem Bestand an Baumhöhlen bevorzugt. Neben Waldrändern werden auch gebüschreiche Wiesen oder strukturreiche Gärten als Jagdgebiete genutzt. Die Größe eines Jagdreviers kann zwischen einem und 40 Hektar betragen. Baumhöhlen, Nistkästen, Dachböden und Gebäudespalten werden als Wochenstuben bezogen, mit Kolonien aus ca. fünf bis 25 Weibchen. Die Wochenstubenzeit reicht von Mitte Juni bis August. Winterquartiere umfassen geringe Individuenzahlen mit bis zu zehn Tieren, meist in unterirdischen Quartieren wie Bunkern und Kellern. Winter und Sommerlebensräume liegen selten mehr als 20 Kilometer voneinander entfernt. Der Winterschlaf dauert von Oktober bis Anfang März (LANUV 2019a).</p> <p><u>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</u> Das Braune Langohr kommt in Mecklenburg-Vorpommern fast flächendeckend vor, mit Ausnahme einiger Küstenabschnitte (LUNG MV 2004b).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Zu den bedeutendsten Gefährdungsursachen gehören der Verlust von Quartieren durch intensive forstliche Nutzung und Dachstuhl-sanierungen und von unterirdischen Winterquartieren durch Abbruch und Verfall. Zu den weiteren Gefährdungsursachen gehören Tierverluste durch Vergiftung (u. a. durch Holzschutzmittel) und Kollisionen im Straßenverkehr (LUNG MV 2004b).</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist unbekannt.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>In vier Gebäuden (Nr. 4, 10, 11 und 13) wurden Fraßspuren in Form von Schmetterlingsflügeln gefunden, die von Langohrfledermäusen (<i>Plecotus spec.</i>) zugeordnet werden konnten. In der Lagerhalle (Gebäude 11) wurden besonders viele Fraßstellen, insgesamt acht Stück, sowie die meisten Kotspuren und Kotmengen festgestellt. Kotspuren waren u. a. in bzw. vor drei Spalten mit dahinterliegenden Hohlräumen im Mauerwerk vorzufinden. Aufgrund der Form und Größe der Kotstücke ist davon auszugehen, dass diese von Langohrfledermäusen stammen. Aufgrund der nachgewiesenen Verbreitungsgebiete der beiden Langohrfledermäuse in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich bei den nachgewiesenen Spuren mit hoher Wahrscheinlichkeit um Spuren des Braunen Langohrs (<i>Plecotus auritus</i>). Bei den Quartieren handelt es sich um Sommer- oder Zwischenquartiere. Eine Nutzung als Wochenstube kann aufgrund der Befunde der Gebäudekontrolle ausgeschlossen werden. Aufgrund der fehlenden Zugluft- und Frostfreiheit der Gebäude kann die Nutzung als Winterquartier ebenfalls ausgeschlossen werden.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen darf die Baufeldfreimachung zur Umsetzung des Bebauungsplans nur außerhalb der Sommerquartierszeit, in der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar, durchgeführt werden. Sollte eine frühere Baufeldfreimachung unvermeidlich sein, so sind die Gebäude vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person auf anwesende Fledermäuse in Übergangsquartieren zu kontrollieren. Die Untere Naturschutzbehörde ist über das Ergebnis der Kontrolle zu informieren. 2) Es wird empfohlen, vorsorglich vor Beginn der Abrissarbeiten vier artgerechte Fledermauskästen im Baumbestand an geeigneten Orten in Abstimmung mit einer fachkundigen Person anzubringen. Die Untere Naturschutzbehörde ist darüber zu informieren. 	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Die Möglichkeit der Tötung oder Verletzung besteht im Rahmen der Baufeldfreimachung. Tötung und Verletzung werden durch die artspezifische Vermeidungsmaßnahme Nr. 1 vermieden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten.</p>	

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Tiere überwiegend nachtaktiv sind, d. h., außerhalb der Bauzeiten ausfliegen werden, kommt es zu keiner baubedingten Störung während der Wanderungs- oder Jagdzeit.

Störungen werden durch den Verlust der Sommerquartiere herbeigeführt, allerdings findet die Zerstörung der Quartiere in Abwesenheit der Tiere im Winter statt (artspezifische Vermeidungsmaßnahme Nr. 1). Winterquartiere und Wochenstuben sind nicht betroffen. Die Störung entfaltet ihre Wirkung damit erst in der auf die Zerstörung folgenden Saison, sodass den Tieren die Möglichkeit gegeben wird, neue Quartiere aufzusuchen, sofern dazu geeignete Strukturen in der näheren Umgebung vorhanden sind. Da das Braune Langohr keine typischerweise Gebäude bewohnende Art ist, ist davon auszugehen, dass die Tiere vorhandene und erhalten bleibende Gehölzstrukturen in der näheren Umgebung annehmen werden.

Es ist davon auszugehen, dass der Verlust der Sommerquartiere keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population zur Folge hat, es besteht damit kein Ausgleichsbedarf (vgl. LBVSH 2011). Anders als Winterquartiere und Wochenstuben unterliegen Sommerquartiere keiner mehrjährigen Nutzung. Durch die Umsetzung des Vorhabens sind damit keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten.

Aufgrund der sehr hohen Empfindlichkeit der Art gegenüber Zerschneidungswirkungen und der starken Bindung an Leitstrukturen (LBVSH 2011) wird empfohlen, vorsorglich vier artgerechte Fledermauskästen im angrenzenden Gehölzbestand anzubringen (artspezifische Vermeidungsmaßnahme Nr. 2).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch Abriss der Gebäude werden Sommerquartiere zerstört. Aufgrund des Zeitpunktes der Abrissarbeiten in der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar und damit außerhalb der Sommerquartierszeit kann die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Zerstörung der Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Da das Braune Langohr keine typischerweise Gebäude bewohnende Art ist, ist davon auszugehen, dass die Tiere vorhandene und erhalten bleibende Gehölzstrukturen in der näheren Umgebung annehmen werden, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Tabelle 4-2: Formblatt für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Rote Liste Deutschland (2009): ungefährdet, Rote Liste MV (1991): potenziell gefährdet	
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Zwergfledermäuse kommen in fast allen Lebensräumen vor, bevorzugen aber Wälder und Gewässer, sofern diese vorhanden sind. Als Quartiere wird ein breites Spektrum an Spalträumen in und an Gebäuden genutzt. Quartiere werden häufig gewechselt (LANUV 2019g). Als kulturfolgende Art ist die Zwergfledermaus unempfindlich gegenüber Zerschneidungswirkungen, Licht- und Lärmimmissionen (LBVSH 2011).</p> <p><u>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</u> Die Zwergfledermaus ist in Mecklenburg-Vorpommern fast flächendeckend verbreitet und zählt zu den nicht seltenen und allgemein verbreiteten Arten (LUNG MV 2004a).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Zu den maßgeblichen Gefährdungsursachen für die Zwergfledermaus gehören die Gebäudesanierung ohne Berücksichtigung von Vorkommen und der Verschluss von potenziellen Quartieren sowie Fledermausschlag durch Windkraftanlagen und Kollisionen im Straßenverkehr. Darüber hinaus stellt die unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln und der Verschluss potenzieller Quartiere eine Gefährdungsursache dar (LUNG MV 2004a).</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist unbekannt.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<p>An beiden Terminen der Gebäudekontrolle konnte der Einflug einer Zwergfledermaus in einem Spalt hinter dem Traufblech am Südgiebel des Gebäudes Nr. 8 beobachtet werden. Am Gebäude Nr. 13 konnte der Anflug durch zwei und Ausflug von einer Zwergfledermaus beobachtet werden. In der Nähe war des Gebäudes war die Jagd von insgesamt fünf Zwergfledermäusen zu beobachten. In insgesamt sieben Gebäuden wurden Nutzungsspuren in Form von Kot oder Fraßspuren von Zwergfledermäusen gefunden. Anhand der Anzahl der Kotstückchen kann auf eine Nutzung durch einzelne Tiere geschlossen werden. Die Gebäude werden als Sommer- und/oder Zwischenquartiere genutzt. Aufgrund der fehlenden Frost- und Zugluftfreiheit kann eine Nutzung als Winterquartier weitestgehend ausgeschlossen werden. Nur bei Gebäude Nr. 11 kann eine Nutzung als Winterquartier nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen darf die Baufeldfreimachung zur Umsetzung des Bebauungsplans nur außerhalb der Sommerquartierszeit, in der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar, durchgeführt werden. Das Gebäude Nr. 11 ist vor Abriss aufgrund der potenziellen Nutzung als Winterquartier durch eine fachkundige Person auf Fledermäuse zu kontrollieren und bei fehlendem Besatz auf geeignete Art und Weise zu verschließen (artspezifische Vermeidungsmaßnahme Nr. 2). Sollte kein Besatz festgestellt werden, kann das Gebäude Nr. 11 nach Verschließen potenzieller Quartiere abgerissen werden. Sollte ein Besatz festgestellt werden, ist das Gebäude Nr. 11 zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu kontrollieren und bei fehlendem Besatz zu verschließen. Nach Verschluss kann der Abriss des Gebäudes Nr. 11 auch außerhalb des Zeitraums vom 1. Dezember bis 28. Februar erfolgen. Dabei ist die artspezifische Vermeidungsmaßnahme Nr. 3 für die Gilde der Gebäude-/Nischenbrüter zu beachten. 2) Um die Störung oder Tötung von Tieren im Winterquartier zu vermeiden, ist das Gebäude Nr. 11 vor Abriss durch eine fachkundige Person auf Besatz mit Zwergfledermäusen zu kontrollieren. Sofern ein Besatz ausgeschlossen werden kann, sind die potenziell als Quartier nutzbaren Strukturen auf geeignete Art und Weise, z. B. durch Befüllung mit Bauschaum oder zusammengeknülltem Zeitungspapier, zu verschließen bzw. unbrauchbar zu machen. Die Untere Naturschutzbehörde ist über das Ergebnis der Kontrolle und die Durchführung der Maßnahme zu informieren. 3) [CEF] Zur Wiederherstellung des potenziellen Winterquartiers sind vor Beginn der Abrissarbeiten zwei Fledermauskästen im Baumbestand an geeigneten Orten in Abstimmung mit einer fachkundigen Person anzubringen. Die Untere Naturschutzbehörde ist darüber zu informieren. 	

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Möglichkeit der Tötung oder Verletzung besteht im Rahmen der Baufeldfreimachung. Tötung und Verletzung werden durch die artspezifische Vermeidungsmaßnahmen Nr. 1 und 2 vermieden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Tiere überwiegend nachtaktiv sind, d. h. außerhalb der Bauzeiten ausfliegen werden und die Zwergfledermaus im Allgemeinen unempfindlich gegenüber Störungen ist (LBVSH 2011), kommt es zu keiner baubedingten Störung während der Wanderungs- oder Jagdzeit.

Störungen werden durch den Verlust der Sommerquartiere herbeigeführt, allerdings findet die Zerstörung der Quartiere in Abwesenheit der Tiere im Winter statt (artspezifische Vermeidungsmaßnahme Nr. 1). Wochenstuben sind nicht betroffen. Eine Störung von Tieren im Winterquartier wird durch die artspezifische Vermeidungsmaßnahme Nr. 2 ausgeschlossen. Die Störung entfaltet ihre Wirkung erst in der auf die Zerstörung folgenden Saison, sodass den Tieren die Möglichkeit gegeben wird, neue Quartiere aufzusuchen, sofern dazu geeignete Strukturen in der näheren Umgebung vorhanden sind. Da die Zwergfledermaus eine störungsunempfindliche Art mit geringer Bindung an Leitstrukturen ist, ist davon auszugehen, dass die Tiere vorhandene und erhalten bleibende Strukturen in der näheren und weiteren Umgebung annehmen werden.

Es ist davon auszugehen, dass der Verlust der Sommerquartiere keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population zur Folge hat. Es besteht kein Ausgleichsbedarf für den Verlust der Sommerquartiere. Das verloren gehende mögliche Winterquartier in Gebäude Nr. 11 ist zu ersetzen (vgl. LBVSH 2011, artspezifische CEF-Maßnahme Nr. 3). Die Sommerquartiere unterliegen keiner mehrjährigen Nutzung. Durch die Umsetzung des Vorhabens sind damit keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch Abriss der Gebäude werden Sommerquartiere zerstört. Aufgrund des Zeitpunktes der Abrissarbeiten in der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar und damit außerhalb der Sommerquartierszeit kann die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Zerstörung der Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Zwergfledermäuse sind relativ unempfindlich gegenüber Zerschneidungen (LBVSH 2011), sodass davon ausgegangen werden kann, dass bestehende Jagdhabitats auch nach Verlust der Sommerquartiere in den LPG-Gebäuden weiterhin genutzt werden.

Es ist davon auszugehen, dass der Verlust der Sommerquartiere keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population zur Folge hat, es besteht damit kein Ausgleichsbedarf (vgl. LBVSH 2011). Hinsichtlich des potenziellen Winterquartiers (Gebäude Nr. 11) besteht ein Ausgleichsbedarf. Es sind hierzu zwei Fledermauskästen im angrenzenden Gehölzbestand anzubringen. Durch das Anbringen der Fledermauskästen bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch die Umsetzung des Vorhabens sind damit keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Im Folgenden wird bezogen auf die im Kapitel 3.2.2 ermittelten artenschutzrechtlich relevanten europäischen Brutvogelarten geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG durch die im Kapitel 2.3 genannten Projektwirkungen ausgelöst werden.

Tabelle 4-3: Formblatt für die Rauchschnwalbe (*Hirundo rustica*)

Rauchschnwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Rote Liste Deutschland (2016): gefährdet; Rote Liste MV (2014): Vorwarnliste	
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Rauchschnwalbe ist ein Langstreckenzieher, der südlich der Sahara überwintert und als Charakterart extensiv genutzter, bäuerlich geprägter Kulturlandschaften gilt. Die Rauchschnwalbe baut ihr Nest aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden, bei denen Einflugmöglichkeiten bestehen, v. a. in Viehstellen, Scheunen und Hofgebäuden. Die Eiablage beginnt ab Ende April, zwei Jahresbruten sind möglich. Die letzten Jungen werden Anfang September flügge (LANUV 2019c).</p> <p><u>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</u> Die Rauchschnwalbe kommt flächendeckend in Mecklenburg-Vorpommern vor (BFN 2013). Die Population umfasste im Jahr 2009 ca. 31.000 bis 67.000 Brutpaare, die Rauchschnwalbe ist damit als häufig vorkommender Brutvogel einzustufen (MLUV 2014)</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Zu den bedeutendsten Gefährdungsursachen gehören der Verlust und die Entwertung von kleinräumig strukturierten Kulturlandschaften, insbesondere durch die Aufgabe traditioneller Viehhaltung und die damit einhergehende Modernisierung von Höfen und Ställen. Diese führt zu einem Verlust an Brutplätzen in Ställen, Scheunen und Hofgebäuden. Durch die Befestigung von Wegen gehen Pfützen und Schlammstellen verloren, die zum Nestbau benötigt werden. Eine weitere Gefahr stellt die Nutzungsintensivierung von bislang extensiven, hofnahen Grünlandflächen dar (LANUV 2019b).</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist unbekannt.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
<p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Im Rahmen der Gebäudekontrolle im Jahr 2018 wurden insgesamt 15 Rauchschnwalbennester an neun Gebäuden gezählt, sechs davon an Gebäude 6.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>1) Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen darf die Baufeldfreimachung zur Umsetzung des Bebauungsplans nur außerhalb der Brutzeit, in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, durchgeführt werden. Sollte eine frühere Baufeldfreimachung unvermeidlich sein, so sind die Gebäude vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person auf brütende Rauchschnwalben zu kontrollieren. Um eine Ansiedlung von Schnwalben zu vermeiden, ist mit den Arbeiten spätestens eine Woche nach der Kontrolle zu beginnen, sofern keine brütenden Rauchschnwalben festgestellt werden können. Ansonsten sind die Arbeiten aufzuschieben. Die Untere Naturschutzbehörde ist über das Ergebnis der Kontrolle zu informieren.</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Die Möglichkeit der Tötung oder Verletzung besteht im Rahmen der Baufeldfreimachung. Tötung und Verletzung werden durch die artspezifische Vermeidungsmaßnahme Nr. 1 vermieden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten.</p>	

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen werden durch den Verlust der Fortpflanzungsstätten herbeigeführt, allerdings findet die Zerstörung der Nester in Abwesenheit der Tiere im Winter statt (artspezifische Vermeidungsmaßnahme Nr. 1). Die Störung entfaltet ihre Wirkung erst in der auf die Zerstörung folgenden Saison, sodass den Tieren die Möglichkeit gegeben wird, neue Niststätten aufzusuchen, sofern dazu geeignete Strukturen in der näheren Umgebung vorhanden sind.

Es liegen keine Kenntnisse über die lokale Population vor. Aufgrund der hohen Nistplatztreue der Art (Bosch & Partner 2009) ist davon auszugehen, dass sich eine erhebliche Störung nur bei Vorhandensein geeigneter Strukturen in räumlicher Nähe (Ortschaften Lüdersdorf, Wahrsow) ausschließen lässt.

Im Bereich der Ortschaften Lüdersdorf und Wahrsow sind noch zahlreiche kleinere und größere Hofstellen, Wirtschaftsgebäude und ehemalige LPG-Anlagen vorhanden. Diese bieten die erforderlichen Strukturen (offene Räume, z. T. mit Vieh, Lehmstellen etc.) die zur Fortpflanzung der Rauchschwalben notwendig sind. Es ist daher davon auszugehen, dass aufgrund der weiterhin gegebenen Erfüllung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang der Verlust der Fortpflanzungsstätten nicht zu einer erheblichen Störung der lokalen Population führt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch Abriss der Gebäude werden Fortpflanzungsstätten zerstört. Aufgrund des Zeitpunktes der Abrissarbeiten in der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar und damit außerhalb der Brutsaison kann die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Zerstörung der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.

Aufgrund der vorhandenen o. g. dörflichen Strukturen im Umfeld des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Tabelle 4-4: Formblatt für den Waldkauz (*Strix aluco*)

Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Rote Liste Deutschland (2016): ungefährdet, Rote Liste MV (2014): ungefährdet, BArtSchV: streng geschützt	
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Der Waldkauz ist eine mittelgroße Eulenart, die hauptsächlich dämmerungs- und nachtaktiv ist. Zum Nahrungsspektrum gehören insbesondere Wühlmäuse und Waldmausarten, aber auch Vögel und Amphibien. Lebensraum des Waldkauzes sind reich strukturierte Kulturlandschaften mit gutem Nahrungsangebot. Waldkäuse gelten als äußerst reviertreu, wobei ein Revier eine Größe von 25 bis 80 ha erreichen kann. Voraussetzung für eine Besiedlung ist ein gutes Angebot an Höhlen, die neben Nistkästen, Dachböden und Kirchtürmen als Brutplätze dienen (LANUV 2019f).</p> <p><u>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</u> Der Waldkauz kommt flächendeckend in Mecklenburg-Vorpommern vor (BFN 2013). Die Population umfasste im Jahr 2009 ca. 2.900 bis 4.400 Brutpaare, der Waldkauz ist damit als mäßig häufig vorkommender Brutvogel einzustufen (MLUV 2014).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Zu den bedeutendsten Gefährdungsursachen gehören der Verlust und die Entwertung von Brutplatzbereichen sowie Störungen an Brutplätzen im Zeitraum Februar bis Juni. Bedeutende Tierverluste sind durch Leitungsanflüge, Stromschlag und Kollisionen im Straßen- und Schienenverkehr zu verzeichnen (LANUV 2019e).</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist unbekannt.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Im Rahmen der Gebäudekontrolle im Jahr 2018 wurden der Tageseinstand eines Waldkauzes in der Fahrzeughalle der Fa. Norddeutsche Baumpflege (Gebäude Nr. 13) erfasst.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ol style="list-style-type: none"> 1) Das Gebäude Nr. 13 ist als letztes Gebäude abzureißen, sodass das Exemplar, das dieses Gebäude als Tageseinstand nutzt, durch die Abrissarbeiten an den zwölf übrigen Gebäuden und die weiteren Arbeiten der Baufeldfreimachung rechtzeitig gestört wird und den Tageseinstand aufgibt. So können abrissbedingte Störungen und v. a. Tötungen vermieden werden. 2) Das Gebäude Nr. 13 ist vor dem Abriss durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Waldkäuzen hin zu kontrollieren. Die Untere Naturschutzbehörde ist über das Ergebnis der Kontrolle zu informieren. 3) Es wird empfohlen, vor Beginn der Bauarbeiten und spätestens in der vorherigen Brutsaison vorsorglich einen artgerechten Nistkasten im angrenzenden Gehölzbestand anzubringen. 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
<p>Die Möglichkeit der Tötung oder Verletzung besteht im Rahmen der Baufeldfreimachung. Durch Abriss der Gebäude wird ein Tageseinstand eines Waldkauzes zerstört. Aufgrund der Gebäudekontrolle (artspezifische Vermeidungsmaßnahme Nr. 2) und der Abrissreihenfolge (artspezifische Vermeidungsmaßnahme Nr. 1) kann die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Zerstörung des Tageseinstandes ausgeschlossen werden.</p>	

Waldkauz (*Strix aluco*)

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind im Rahmen der Bauaufreimung und der weiteren Bauarbeiten möglich. Störungen treten in jedem Fall durch die artspezifische Vermeidungsmaßnahme Nr. 1 auf, durch sie werden gleichzeitig Störungen beim Abriss des Gebäudes Nr. 13 vermieden.

Es ist davon auszugehen, dass der Verlust eines einzelnen Tageseinzustandes nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population dieser bundes- wie landesweit ungefährdeten Art führt.

Aufgrund der hohen Reviertreue des Waldkauzes (BOSCH & PARTNER 2009) wird empfohlen, vorsorglich einen artgerechten Nistkasten im angrenzenden Gehölzbestand anzubringen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Ruhestätten des Waldkauzes fallen gemäß LUNG MV (2016) nicht unter den Schutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, für Tötungen in Verbindung mit Ruhestätten ist daher § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG maßgeblich (s. o.).

Aufgrund des großen Aktionsradius des Waldkauzes und der vorhandenen Strukturen im weiteren Umfeld des Vorhabens ist davon auszugehen, dass der Waldkauz auf geeignete Strukturen als Ruhestätte ausweichen kann.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Tabelle 4-5: Formblatt für die Gilde der Gehölzbrüter

Gilde der Gehölzbrüter	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><i>Innerhalb der Gilde der Gehölzbrüter wird für das Vorhabengebiet ein gewöhnliches Artenspektrum mit Arten wie Singdrossel und Zaunkönig erwartet, die potenziell in den Gehölzbeständen am Rande des Gebiets brüten. Diese Arten sind alle in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend vorhanden und gelten in ihrem Bestand als nicht gefährdet. Ihre gemeinsame Fortpflanzungszeit dauert von Ende Februar bis Mitte September.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Baumkontrolle im September 2019 konnten keine Nester und keine zur Brut genutzten Höhlen im Gehölzbestand festgestellt werden. Im Rahmen der Gebäudekontrolle konnte eine singende Amsel auf einem Hausdach, eine Futter tragende Kohlmeise sowie ein Kohlmeisennest (in einem Loch in einer Hauswand) festgestellt werden.</i></p> <p><i>Der Waldkauz wird als nach BArtSchV streng geschützte Art einer Einzelartbetrachtung unterzogen (s. Tabelle 4-4).</i></p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>1) <i>Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen darf die Baufeldfreimachung zur Umsetzung des Bebauungsplans nur außerhalb der Brutzeit, in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, durchgeführt werden (s. § 39 Abs. 5 BNatSchG). Sollte eine frühere Baufeldfreimachung unvermeidlich sein, so sind die zu fällenden Gehölze vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person auf Brutvögel zu kontrollieren. Die Untere Naturschutzbehörde ist über das Ergebnis der Kontrolle zu informieren.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><i>Die Möglichkeit der Tötung oder Verletzung besteht im Rahmen der Baufeldfreimachung. Tötung und Verletzung werden durch die artspezifische Vermeidungsmaßnahme Nr. 1 vermieden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Im Rahmen der Umsetzung des B-Plans ist kleinräumig die Beseitigung von Gehölzen vorgesehen. Die Eignung dieser Strukturen als Brutreviere für Gehölzbrüter ist nicht auszuschließen. Störungen können durch den Verlust von Fortpflanzungsstätten entstehen. Da die Entfernung der Gehölze im Winter und damit außerhalb der Brutzeit geschieht, entfalten potenzielle Störungen ihre Wirkung erst in der darauf folgenden Brutsaison, sodass den Tieren die Möglichkeit gegeben wird, neue Fortpflanzungsstätten aufzusuchen.</i></p> <p><i>Aufgrund der Habitatausstattung ist davon auszugehen, dass der Verlust der Fortpflanzungsstätten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser ungefährdeten Arten führt, die im Allgemeinen nur eine durchschnittliche Ortstreue besitzen.</i></p>	

Gilde der Gehölzbrüter

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Mithilfe der artspezifischen Vermeidungsmaßnahme Nr. 1 können Tötungen im Zusammenhang mit der potenziellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Potenziell betroffene Brutpaare besitzen die Möglichkeit, innerhalb des größtenteils zu erhaltenden Gehölzbestands auszuweichen, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Tabelle 4-6: Formblatt für die Gilde der Gebäude-/Nischenbrüter

Gilde der Gebäude-/Nischenbrüter	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><i>Innerhalb der Gilde der Gebäude-/Nischenbrüter wird für das Vorhabengebiet ein gewöhnliches Artenspektrum mit Arten wie Hausrotschwanz und Bachstelze erwartet, die in und an den bestehenden Gebäuden brüten. Diese Arten sind alle in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend vorhanden und gelten in ihrem Bestand als nicht gefährdet. Ihre gemeinsame Fortpflanzungszeit dauert von Ende Februar bis Mitte September.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Gebäudekontrolle konnten insgesamt 12 Nester von Nischenbrütern festgestellt werden, deren Art sich nicht feststellen lies. Zusätzlich wurde in Gebäude Nr. 12 ein Hausrotschwanznest gefunden sowie ein Hausrotschwanz- oder Bachstelzennest in Gebäude Nr. 7. Auf dem Schornstein von Gebäude Nr. 6 konnte ein singender Hausrotschwanz beobachtet werden und auf dem Dach von Gebäude Nr. 10 eine singende Bachstelze. Auf dem Dach des Gebäudes Nr. 11 wurde ein singendes Hausrotschwanz-Männchen sowie eine Familie mit drei bettelnden Jungvögeln beobachtet.</i></p> <p><i>Die Rauchschnalbe wird als Rote-Liste-Art (BRD: gefährdet, MV: Vorwarnliste) einer Einzelartbetrachtung unterzogen (s. Tabelle 4-3).</i></p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>1) Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen darf die Baufeldfreimachung zur Umsetzung des Bebauungsplans nur außerhalb der Brutzeit, in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, durchgeführt werden. Sollte eine frühere Baufeldfreimachung unvermeidlich sein, so sind Gebäude vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person auf Brutvögel zu kontrollieren. Um eine Ansiedlung durch Brutvögel zu vermeiden, ist mit den Arbeiten spätestens eine Woche nach der Kontrolle zu beginnen, sofern keine Brutvögel festgestellt werden können. Ansonsten sind die Arbeiten aufzuschieben. Die Untere Naturschutzbehörde ist über das Ergebnis der Kontrolle zu informieren.</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><i>Die Möglichkeit der Tötung oder Verletzung besteht im Rahmen der Baufeldfreimachung. Tötung und Verletzung werden durch die artspezifische Vermeidungsmaßnahme Nr. 1 vermieden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Im Rahmen der Umsetzung des B-Plans ist der Abriss von Gebäuden vorgesehen. Die Eignung dieser Strukturen als Brutreviere für Gebäude- und Nischenbrüter ist z. T. nachgewiesen. Störungen können durch den Verlust von Fortpflanzungsstätten entstehen. Da der Abriss der Gehölze im Winter und damit außerhalb der Brutzeit geschieht, entfalten potenzielle Störungen ihre Wirkung erst in der darauf folgenden Brutsaison, sodass den Tieren die Möglichkeit gegeben wird, neue Fortpflanzungsstätten aufzusuchen.</i></p> <p><i>Im umgebenden dörflichen Siedlungsgebiet bleiben genügend Strukturen erhalten, auf die Arten der Gilde ausweichen können. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Verlust der Fortpflanzungsstätten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der ungefährdeten Arten führen wird, die im Allgemeinen nur eine durchschnittliche Ortstreue besitzen (BOSCH & PARTNER 2009).</i></p>	

Gilde der Gebäude-/Nischenbrüter

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Rahmen der Umsetzung des B-Plans ist der Abriss von Gebäuden vorgesehen. Mithilfe der artspezifischen Vermeidungsmaßnahme Nr. 1 können Tötungen im Zusammenhang mit der potenziellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Im umgebenden dörflichen Siedlungsgebiet bleiben genügend Strukturen erhalten, auf die Arten der Gilde ausweichen können. Die ökologische Funktion bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Es werden nachfolgend artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt, die die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben verhindern. In diesem Fall handelt es sich um Maßnahmen für Fledermäuse und Brutvogelarten.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

- **Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Rauchschwalbe, Gilde der Gehölzbrüter, Gilde der Gebäude-/Nischenbrüter, jeweils Maßnahme Nr. 1**

Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen darf die Baufeldfreimachung zur Umsetzung des Bebauungsplans nur außerhalb der Sommerquartierszeit, in der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar², durchgeführt werden. Sollte eine frühere Baufeldfreimachung unvermeidlich sein, so sind die Gebäude vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person auf anwesende Fledermäuse in Übergangsquartieren bzw. Brutvögel zu kontrollieren. Zu fällende Gehölze sind auf Brutvögel zu kontrollieren. Um eine Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden, ist mit den Arbeiten spätestens eine Woche nach der Kontrolle zu beginnen, sofern keine brütenden Rauchschwalben festgestellt werden können. Ansonsten sind die Arbeiten aufzuschieben. Die Untere Naturschutzbehörde ist über das Ergebnis der Kontrolle zu informieren.

Das Gebäude Nr. 11 ist vor Abriss aufgrund der potenziellen Nutzung als Winterquartier durch eine fachkundige Person auf Fledermäuse zu kontrollieren und bei fehlendem Besatz auf geeignete Art und Weise zu verschließen (artspezifische Vermeidungsmaßnahme Nr. 2). Sollte kein Besatz festgestellt werden, kann das Gebäude Nr. 11 nach Verschließen potenzieller Quartiere abgerissen werden. Sollte ein Besatz festgestellt werden, ist das Gebäude Nr. 11 zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu

² " Der bestgeeignete Zeitraum für den Abriss von Gebäuden, Brücken u. a. anderen Bauwerken, die nicht als Winterquartiere genutzt werden, sind die Monate Dezember bis einschließlich Februar. Manche Bauwerke können ganzjährig Fledermäuse beherbergen. Unter Berücksichtigung aller potenziell vorkommenden Arten ergibt sich kein Zeitfenster, in dem ein Vorkommen von Fledermäusen in einem abzureißenden Gebäude ausgeschlossen werden könnte." (LBVSH 2011).

kontrollieren und bei fehlendem Besatz zu verschließen. Nach Verschluss kann der Abriss des Gebäudes Nr. 11 auch außerhalb des Zeitraums vom 1. Dezember bis 28. Februar erfolgen. Dabei ist die artspezifische Vermeidungsmaßnahme Nr. 3 für die Gilde der Gebäude-/Nischenbrüter zu beachten.

Zwergfledermaus, Maßnahme Nr. 2

Um die Störung oder Tötung von Tieren im Winterquartier zu vermeiden, ist das Gebäude Nr. 11 vor Abriss durch eine fachkundige Person auf Besatz mit Zwergfledermäusen zu kontrollieren. Sofern ein Besatz ausgeschlossen werden kann, sind die potenziell als Quartier nutzbaren Strukturen auf geeignete Art und Weise, z. B. durch Befüllung mit Bauschaum oder zusammengeknülltem Zeitungspapier, zu verschließen bzw. unbrauchbar zu machen. Die Untere Naturschutzbehörde ist über das Ergebnis der Kontrolle und die Durchführung der Maßnahme zu informieren.

- **Waldkauz, Maßnahme Nr. 1**

Das Gebäude Nr. 13 ist als letztes Gebäude abzureißen, sodass das Exemplar, das dieses Gebäude als Tageseinstand nutzt, durch die Abrissarbeiten an den zwölf übrigen Gebäuden und die weiteren Arbeiten der Baufeldfreimachung rechtzeitig gestört wird und den Tageseinstand aufgibt. So können abrissbedingte Störungen und v. a. Tötungen vermieden werden.

- **Waldkauz, Maßnahme Nr. 2**

Das Gebäude Nr. 13 ist vor dem Abriss durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Waldkäuzen hin zu kontrollieren. Die Untere Naturschutzbehörde ist über das Ergebnis der Kontrolle zu informieren.

- **Braunes Langohr, Maßnahme Nr. 2 (empfohlen)**

Es wird empfohlen, vorsorglich vor Beginn der Abrissarbeiten vier artgerechte Fledermauskästen im Baumbestand an geeigneten Orten in Abstimmung mit einer fachkundigen Person anzubringen. Die Untere Naturschutzbehörde ist darüber zu informieren.

- **Waldkauz, Maßnahme Nr. 3 (empfohlen)**

Es wird empfohlen, vor Beginn der Bauarbeiten und spätestens in der vorherigen Brutsaison vorsorglich einen artgerechten Nistkasten im angrenzenden Gehölzbestand anzubringen.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- **Zwergfledermaus, Maßnahme Nr. 3**

Zur Wiederherstellung des Winterquartiers sind vor Beginn der Abrissarbeiten zwei Fledermauskästen im Baumbestand an geeigneten Orten in Abstimmung mit einer fachkundigen Person anzubringen. Die Untere Naturschutzbehörde ist darüber zu informieren.

Alle Kästen sind in den ersten zwei Jahren auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

6 Risikomanagement

Das Monitoring beginnt je mit der Herrichtung der vorgezogenen CEF-Maßnahme. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung wird so sichergestellt, dass die ökologische Funktionalität weiterhin erfüllt wird.

Mit Beginn des Monitorings wird die jeweilige Fertigstellung der artenschutzrechtlichen Maßnahme dokumentiert. Im Anschluss erfolgt eine jährliche Kontroll-Geländebegehung, bei welcher der Zustand der Maßnahme bzw. deren fachgerechte Anlage und Funktionsfähigkeit überprüft und u. a. durch Fotos dokumentiert wird. Die jeweiligen Ergebnisse sind bei der Gemeinde Lüdersdorf zu hinterlegen und in Kopie dem Landkreis Nordwestmecklenburg (Untere Naturschutzbehörde) vorzulegen.

Die CEF-Maßnahme für die Zwergfledermaus ist über die Dauer von zwei Jahren zu kontrollieren.

7 Zusammenfassung

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Anhang-IV-Arten sowie Europäischen Vogelarten lässt sich ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ausschließen bzw. durch Berücksichtigung entsprechender artenschutzrechtlicher Maßnahmen (s. Kap. 5) verhindern.

Aufgrund fehlender relevanter Pflanzenartenvorkommen im Eingriffsbereich kann auch ein Eintreten des Verbotes nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) des BNatSchG ist nicht erforderlich. Der Zulassung und Umsetzung des Vorhabens stehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Aufgestellt:

IDN Ingenieur-Dienst-Nord
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH

Bearbeitet:

M.Sc. Kenneth Witt
Umwelt-/Landschaftsplanung

Projekt-Nr. 5595-B

Oyten, 3. Dezember 2019



Prof. Dr.-Ing. Jörn Anselm

8 Literatur und Quellen

- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): *Nationaler Vogelschutzbericht 2013 - Vollständige Berichtsdaten zu den Arten der Vogelschutz-Richtlinie.* - <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/2013.html>, 18.11.2019
- FLADE, M. (1994): *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.*
- GRÜNEBERG, C, H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung vom 30. November 2015. - *Berichte zum Vogelschutz* (Heft 52): 19 - 67.
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Bonn: BfN.
- KRATSCH, D., G. MATTHÄUS & M. FROSCH (2018): *Ablaufschemaschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.* - https://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/101436/Ablaufschema_Artenschutzrechtliche_Pruefung_Juni18.pdf?command=downloadContent&filename=Ablaufschema_Artenschutzrechtliche_Pruefung_Juni18.pdf&FIS=200, 19.11.2019
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2019a): *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Braunes Langohr (Plecotus auritus (Linnaeus, 1758)) - Kurzbeschreibung.* - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6512>, 18.11.2019
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2019b): *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Rauchschwalbe (Hirundo rustica Linnaeus, 1758) - Gefährdung/Erhaltungsziele.* - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/schutzziele/103147>, 18.11.2019

- LANUV (2019c): *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Rauchschwalbe (Hirundo rustica Linnaeus, 1758) - Kurzbeschreibung.* - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103147>, 18.11.2019
- LANUV (2019d): *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Rauchschwalbe (Hirundo rustica Linnaeus, 1758) - Status und Habitat.* - https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103147, 28.11.2019
- LANUV (2019e): *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Waldkauz (Strix aluco L.) - Gefährdung/Erhaltungsziele.* - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/schutzziele/102977>, 18.11.2019
- LANUV (2019f): *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Waldkauz (Strix aluco L.) - Kurzbeschreibung.* - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102977>, 18.11.2019
- LANUV (2019g): *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus (Schreb., 1774)) - Kurzbeschreibung.* - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6529>, 18.11.2019
- LBVSH - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): *Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.* - https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download_artenschutz/fledermaeuse_072011.pdf?__blob=publicationFile&v=1, 20.11.2019
- LUNG MV - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2004a): *Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL - Pipistrellus pipistrellus.* - https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_pipistrellus_pipistrellus.pdf, 18.11.2019
- LUNG MV (2004b): *Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL - Plecotus auritus.* - https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_plecotus_auritus.pdf, 18.11.2019

- LUNG MV (2010): *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern*. - https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf, 18.11.2019
- LUNG MV (2015): *Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)*. - https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/bg_arten_mv.pdf, 18.11.2019
- LUNG MV (2016): *Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten*. - https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf, 18.11.2019
- LUNG MV (2019): *Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie*. - https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, 18.11.2019
- UM MV - UMWELTMINISTERIN EDS LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (1991): *Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns*. - https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/rote_liste_saeugetiere.pdf, 19.11.2019
- MLUV - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (2014): *Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns*. - https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/rote_liste_voegel.pdf, 18.11.2019

Rechtsvorschriften

- BArtSchV: *Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist*
- BNatSchG: *Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist*
- FFH-Richtlinie: *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158, 10.6.2013, S. 193)*

NatSchAG M-V: *Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)*

Vogelschutzrichtlinie: *Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20, 26.1.2010, S. 7)*